

Satzung der Großen Karnevals-Gesellschaft „Böse Borbecker Buben“

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr, Farben, Gründungsjahr

Der Verein heißt: Große Karnevals-Gesellschaft „Böse Borbecker Buben“. Er hat seinen Sitz in Essen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben der Gesellschaft sind „Rot und Weiß“, als Gründungsjahr wird 1935 angenommen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung karnevalistischer Sitzungen, die Teilnahme an Karnevalsumzügen und anderen Veranstaltungen zur Verbreitung von Freude und Frohsinn sowie Förderung des karnevalistischen Tanzsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann bestehen in einer aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann ,
 2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat oder das Ansehen des Vereins schädigt. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

§ 5 Pflichten und Rechte des Mitgliedes

(1) Pflichten

Jedes Mitglied übernimmt bei Eintritt in die Gesellschaft freiwillige Pflichten, die darin bestehen:

1. den Namen und das Ansehen der Gesellschaft rein zu halten,
2. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen,
3. das Eigentum der Gesellschaft pfleglich zu behandeln und nicht an Außenstehende zu verleihen oder weiterzugeben,
4. die Beiträge pünktlich und unaufgefordert zu entrichten,
5. die Versammlungen der Gesellschaft regelmäßig zu besuchen,
6. den bei der Gesellschaft weilenden Gästen freundlich und hilfsbereit zu begegnen.

(2) Rechte

Die Rechte des Mitglieds bestehen darin:

1. Seine Rechte in den Mitgliederversammlungen wahr zu nehmen,
2. eine vom ihm beschaffte Hausmütze sowie Orden als Gast bei anderen Karnevalsvereinigungen zu tragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Präsident
4. der Elferrat

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll jährlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Session durchgeführt werden. Sie beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. die Beitragsordnung,
 5. die Ausschließung eines Mitglieds,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, dem Geschäftsführer.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung trifft. Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Daneben führt die Gesellschaft regelmäßige monatliche Mitgliedertreffen durch, zu denen nicht besonders eingeladen wird. Die Versammlungsleitung obliegt ebenfalls dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, dem Geschäftsführer.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Leitung der Gesellschaft liegt in den Händen des Vorstandes.
- (2) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Geschäftsführer
 3. Präsident
 4. 1. Schatzmeister
 5. Requisiteur
 6. Vize-Präsident
 7. 2. Schatzmeister
 8. 1. Beisitzer
 9. 2. Beisitzer
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Gewählt werden:

- In Jahren mit geraden Jahreszahlen
Vorsitzender
1. Schatzmeister
Vizepräsident
Requisiteur
- In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
Geschäftsführer
Präsident
2. Schatzmeister
Beisitzer

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wahlleiter ist der Vorsitzende, ersatzweise der 1. Schatzmeister, bei deren Wahl, der Geschäftsführer, ersatzweise der Präsident.

- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, davon 1 aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Präsident

- (1) Der Präsident ernennt den Elferrat und hat auf das ordnungsmäßige Verhalten der Elferratsmitglieder zu achten.
- (2) Er ist verantwortlich für die Gestaltung der öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft.
- (3) Verträge mit Büttenrednern usw. darf er mit mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 6 Abs. 3) tätigen.
- (4) Im Bedarfsfall wird er vom Vize-Präsidenten vertreten.

§ 11 Elferrat

Der Elferrat ist das Aushängeschild der Gesellschaft und hat bei jeder Gelegenheit diese zu repräsentieren, die Elferratsrichtlinien sind zu beachten und einzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Diese wird in Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Essen, 28.11.2014